

Kapitel 11 032**Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 032

**Gemeinschaftlich mit der EU
finanzierte Förderungen von Arbeits-
und Qualifizierungsmaßnahmen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	253	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
119 15	253	Einnahmen aus Rückflüssen abgelaufener Förderphasen (EU-Anteil). Erstattungen an die EU für abgelaufene Förderphasen aus Rückflüssen der Zuwendungsempfänger dürfen bis zur Höhe der Einnahmen von die- sen abgesetzt werden.	—	—	—	201
119 16	253	Einnahmen aus Rückflüssen abgelaufener Förderphasen (Landesanteil).	—	—	—	128

Übrige Einnahmen

272 00	253	Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (Förder- phase 2014 - 2020). Siehe Vermerke bei Titelgruppe 70	119 000 000	160 000 000	-41 000 000	77 188
272 20	253	Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (Förder- phase 2021 - 2027). Siehe Vermerke bei Titelgruppe 80.	82 000 000	5 000 000	+77 000 000	—
Gesamteinnahmen Kapitel 11 032.			201 000 000	165 000 000	+36 000 000	77 517

Kapitel 11 032

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014 - 2020 (EU-Anteil)

1. Siehe Titel 272 00 (§ 17 Abs. 3 LHO).
2. Rückflüsse und Zinsen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Die bei Titelgruppen 70 und 80 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können für alle Titel der Titelgruppen 70 und 80 in Anspruch genommen werden.
4. Ausgaben der Titelgruppe können bis zur Summe des Haushaltsansatzes vor Eingang der EU-Mittel bei Titel 272 00 geleistet werden, wenn eine verbindliche Förderzusage der EU vorliegt. In Höhe der am Jahresende verbleibenden Vorfinanzierung sind Einnahmereste bei Titel 272 00 zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen.
5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

429 70	253	Personalausgaben.	—	—	—	799
547 70	253	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	596
633 70	253	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke.	—	—	—	15 174
686 70	253	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 17 000 000 EUR.	119 000 000	160 000 000	-41 000 000	61 447
Summe Titelgruppe 70.			119 000 000	160 000 000	-41 000 000	78 017

Titelgruppe 71

Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 - 2020 (Landesanteil)

1. Rückflüsse und Zinsen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz können die bei Titelgruppen 71 und 81 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für alle Titel der Titelgruppen 71 und 81 in Anspruch genommen werden.
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

429 71	253	Personalausgaben.	—	—	—	1 480
547 71	253	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	856
633 71	253	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke.	—	—	—	1 879
686 71	253	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	6 226 900	5 000 000	+1 226 900	20 285
Summe Titelgruppe 71.			6 226 900	5 000 000	+1 226 900	24 500

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70 und 71

Die EU beteiligt sich mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Jahren 2014 bis 2020 an der Förderung der Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen des Landes NRW. Für die Gesamtfinanzierung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen werden voraussichtlich rd. 1.254 Mio. EUR benötigt. Hiervon trägt die EU rd. 627 Mio. EUR (50 %). 150 Mio. EUR stellt das Land Nordrhein-Westfalen als zentrale Kofinanzierungsmittel bereit. Weitere rd. 477 Mio. EUR sollen aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Jahre 2021-2023 stehen zur Ausfinanzierung zur Verfügung.

Daneben ist im Ansatz 2022 bei Titelgruppe 70 ein Betrag von 90 Mio. EUR für die im Rahmen von REACT-EU zugesagten zusätzlichen EU-Mittel vorgesehen. Für die Förderung von Projekten aus den REACT-EU-Mitteln wird aufgrund der Förderkonditionen keine zusätzliche Landeskofinanzierung benötigt.

Die Förderung des Landes orientiert sich an drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden Investitionsprioritäten.

Prioritätenachse A:**Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte**

Investitionspriorität - Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

- Kommunale Koordinierung
- Berufseinstiegsbegleitung
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
- Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund
- Werkstattjahr
- Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung
- Ausbildungsprogramm NRW

Investitionspriorität - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
- Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
- Weiterbildungsberatung
- Beratung zur beruflichen Entwicklung/Anerkennung Kompetenzen
- Beschäftigtertransfer

Prioritätenachse B:**Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung**

Investitionspriorität - Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

- Förderung von Beratungsstellen Arbeit

Prioritätenachse C:**Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges lernen**

Investitionspriorität - Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, insbesondere mit folgendem Förderprogramm:

- Lebens- und Erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

Investitionspriorität - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung, insbesondere mit folgenden Förderprogrammen:

- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

Zu Titelgruppe 71:

Die Mittel sind zur Komplementärfinanzierung der bei der Titelgruppe 70 veranschlagten Mittel der EU bestimmt (s. Erläuterungen zu TG 70).

Kapitel 11 032

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 80					
Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2021 - 2027 (EU-Anteil)					
1. Siehe Titel 272 20 (§ 17 Abs. 3 LHO).					
2. Rückflüsse und Zinsen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
3. Die bei Titelgruppen 70 und 80 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können für alle Titel der Titelgruppen 70 und 80 in Anspruch genommen werden.					
4. Ausgaben der Titelgruppe können bis zur Summe des Haushaltsansatzes vor Eingang der EU-Mittel bei Titel 272 20 geleistet werden, wenn eine verbindliche Förderzusage der EU vorliegt. In Höhe der am Jahresende verbleibenden Vorfinanzierung sind Einnahmereste bei Titel 272 20 zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen.					
5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
429 80	253 Personalausgaben.	—	—	—	—
547 80	253 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 80	253 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke.	—	—	—	—
686 80	253 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 133 000 000 EUR.	82 000 000	5 000 000	+77 000 000	—
Summe Titelgruppe 80.		82 000 000	5 000 000	+77 000 000	—
Titelgruppe 81					
Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021 - 2027 (Landesanteil)					
1. Rückflüsse und Zinsen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz können die bei Titelgruppen 71 und 81 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für alle Titel der Titelgruppen 71 und 81 in Anspruch genommen werden.					
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
429 81	253 Personalausgaben.	—	—	—	—
547 81	253 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 81	253 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke.	—	—	—	—
686 81	253 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke. Verpflichtungsermächtigung: 37 000 000 EUR.	23 000 000	3 000 000	+20 000 000	—
Summe Titelgruppe 81.		23 000 000	3 000 000	+20 000 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 11 032.		230 226 900	173 000 000	+57 226 900	102 517
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 032.		187 000 000	257 226 900	-70 226 900	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80 und 81:

Die EU beteiligt sich mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Jahren 2021 bis 2027 (voraussichtliche Ausfinanzierung der Maßnahmen bis 2030) an der Förderung der Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Gesamtfinanzierung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen voraussichtlich 1,4 Mrd. EUR benötigt. Hiervon trägt die EU rd. 0,56 Mrd. EUR (40%). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt 0,155 Mrd. EUR (11%) als zentrale Kofinanzierung bereit. Weitere rd. 0,685 Mrd. EUR sollen aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Geplant ist die Förderung der folgenden Maßnahmen:

Prioritätenachse A:**Arbeit, Integration und Bildung**

- Kommunale Koordinierung
- Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund
- Werkstattjahr
- Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung
- Ausbildungsprogramm NRW
- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
- Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
- Weiterbildungsberatung
- Perspektiven im Erwerbsleben
- Beschäftigtertransfer
- Beratungsstellen Arbeit
- Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

Prioritätenachse B:**Innovative Maßnahmen**

- Förderung von innovativen Ansätzen zur Armutsbekämpfung im Quartier

Zu Titelgruppe 81:

Die Mittel sind zur Komplementärfinanzierung der bei der Titelgruppe 80 veranschlagten Mittel der EU bestimmt.